

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/104/2020/II-20
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtfinanzen

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	07.04.2020				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	05.05.2020	Zur Information			
Stadtrat	öffentlich	29.04.2020	Zur Information			

Titel:

Steuerpolitische Unterstützungsmaßnahmen (Liquiditätshilfen) zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfung des Coronavirus

Beschluss:

Der Oberbürgermeister stimmt der nachfolgend dargestellten Verfahrensweise für steuerpolitische Unterstützungsmaßnahmen (Liquiditätshilfen) zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfung des Coronavirus im Rahmen seines Eilentscheidungsrechts nach § 65 Abs. 4 KVG LSA zu.

1. Gewerbesteuer

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Gewerbesteuerpflichtige können bis 31.12.2020 Anträge auf Stundung sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Gewerbesteuern stellen.

Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für diese Stundungen werden keine strengen Anforderungen gestellt.

Die Stundung wird gemäß Antrag, jedoch längstens bis zum 31.12.2020 gewährt, soweit es sich um Gewerbesteuern aus Abrechnungen der Vorjahre handelt. Bei Gewerbesteuervorauszahlungen 2020 wird die Stundung längstens bis 31.10.2020 mit dem Ziel der bis dahin erfolgten Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen an die aktuelle Geschäftsentwicklung gewährt. Auf Antrag ist auch hier eine Verlängerung bis 31.12.2020 möglich.

Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze nach § 222 Abgabenordnung.

Für den Stundungszeitraum bis zum 31.12.2020 wird auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet.

Anträge auf Stundung der nach dem 31.12.2020 fälligen Gewerbesteuern sowie Anträge auf Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen, die Zeiträume nach dem 31.12.2020 betreffen, sind besonders zu begründen.

2. Vergnügungssteuer

Für geschlossene Freizeiteinrichtungen und Gaststättenbetriebe werden während der angeordneten Schließung keine Mindeststeuern für aufgestellte Geräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit erhoben. Für diesen Zeitraum entfällt die Pflicht zur Abgabe monatlicher Vergnügungssteuererklärungen.

3. Grundsteuer

Von den Auswirkungen des Coronavirus betroffene Grundsteuerpflichtige können ebenfalls bis zum 31.12.2020 Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Grundsteuern stellen.

4. Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen Gewerbe- und Vergnügungssteuer

Wird im zentralen Forderungsmanagement aufgrund der Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass dieser von den Auswirkungen des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, wird bis zum 31.12.2020 von Mahn und Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Gewerbesteuern abgesehen. Das gleiche gilt für Vergnügungssteuern für die Dauer der behördlich angeordneten Schließung der entsprechenden Einrichtung.

5. Säumniszuschläge für Gewerbe- und Vergnügungssteuer

In diesen betreffenden Fällen sind die ab 20.03.2020 bzw. ab Fälligkeit bis längstens 31.12.2020 entstandenen Säumniszuschläge für diese Steuern zu erlassen.

Gesetzliche Grundlagen:	KVG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage nicht leitbildrelevant	☒
--------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Sabrina Nußbeck
Bürgermeisterin und Beigeordnete für Finanzen

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Begründung:

Die Bundesregierung hat ein weitreichendes Maßnahmenbündel zur Eindämmung der wirtschaftlichen Auswirkungen aus der Bekämpfung des Coronavirus verabschiedet.

Dazu gehören auch steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen. Um deren Liquidität zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert.

Dazu wurden die in Anlage 2 beigefügten Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder für die Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus bei der Festsetzung des Gewerbesteuerermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen durch die Finanzämter verabschiedet.

In Anlage 3 ist der BMF- Erlass vom 19.03.2020 für die steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Coronavirus beigefügt, der für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, Regelungen zu Stundungen und Vollstreckungsmaßnahmen trifft.

In der Anlage 4 hat der Deutsche Städtetag mit Schreiben vom 20.03.2020 Empfehlungen zur Ausgestaltung der Liquiditätshilfen im Bereich der Gewerbesteuer in den Kommunen und für die Administration der örtlichen Aufwandssteuern (ins. Vergnügungssteuer) getroffen. Diese verfolgen das Ziel, dass die Städte im Rahmen Ihrer Entscheidungskompetenz möglichst gleichgerichtet vorgehen.

Die Kommunen sind bei der Prüfung einer Stundung von Steuern bzw. Erlasses von Zinsen aus Billigkeitsgründen gemäß § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 i. V. m. § 222 und 227 AO grundsätzlich weder an die finanzgerichtliche Rechtsprechung, an BMF-Schreiben noch an das sonstige Verhalten der Finanzverwaltung noch an die Empfehlungen des Deutschen Städtetages gebunden. Sie haben dazu eigenen Ermessensentscheidungen zu treffen.

Demzufolge besteht die Notwendigkeit, die in der Stadt Dessau-Roßlau umzusetzenden steuerpolitischen Maßnahmen separat durch die hier vorgeschlagene Allgemeinverfügung zu regeln.

Zu 1. Gewerbesteuer

Mit den hier fixierten Regelungen werden die Empfehlungen des Deutschen Städtetages für die städtischen Steuerämter durch die Stadt Dessau-Roßlau übernommen.

Als unmittelbar und nicht unerheblich Betroffene können insbesondere Gewerbebetriebe gelten, bei denen aufgrund behördlicher Anordnung die Betriebsstätten geschlossen sind bzw. werden. Als mittelbar Betroffene können Gewerbebetriebe gelten, die allgemein von Auftragsrückgängen wegen der Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind.

Zu 2. Vergnügungssteuer

In der städtischen Vergnügungssteuersatzung sind in § 10 jährliche Pauschsteuern je Gerät oder Spiel mit Gewinnmöglichkeit ab Inbetriebnahme des Gerätes vorgesehen.

Für geschlossene Freizeiteinrichtungen und Gaststättenbetriebe werden während der angeordneten Schließung anteilig die bereits erhobenen Pauschsteuern erlassen.

Für diesen Zeitraum entfällt auch die Pflicht, nach § 7 Abs. 5 für die Abgabe einer monatlichen Steuererklärung.

Zu 3. Grundsteuer

Die Grundsteuer stellt eine ertragsunabhängige Steuer dar. Auch hier besteht die Möglichkeit, für Steuerpflichtige, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, bis zum 31.12.2020 Anträge auf Stundung dieser Steuer zu stellen.

Zu. 4 und 5 Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen für Gewerbe- und Vergnügungssteuer / Säumniszuschläge

Die bereits vorher getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Liquidität für die Gewerbe- und Vergnügungssteuer vor Übergabe dieser Forderung an das zentrale Forderungsmanagement werden mit dieser Entscheidung auch für rückständige Forderungen im Bereich der Gewerbesteuer und Vergnügungssteuer erweitert. Für diese unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Vollstreckungsschuldner sollen für den Vollstreckungsaufschub bis 31.12.2020 die Säumniszuschläge erlassen werden.

Zuständigkeiten

Mit der hier vorgeschlagenen Grundsatzregelungen werden, sowohl der Umgang als auch der Entscheidungstenor mit davon betroffenen Verwaltungsentscheidungen zu Stundungen bzw. Erlass vorgeprägt. Die Bearbeitung obliegt dem Amt für Stadtfinanzen.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 reicht die Entscheidungskompetenz des Oberbürgermeisters beim

- Erlass von Forderungen bis 50.000 EUR und
- nach Punkt 5 bei der Stundung bis 12 Monate bis 250.000 EUR.

In der Verwaltungsanordnung 22 wurden diese Kompetenzen auf die Beigeordnete für Finanzen und die Amtsleiterin für Stadtfinanzen weiter untergliedert.

Nach § 4 Abs. 8 Nr. 2 entscheidet der Finanzausschuss

- über die Gewährung von Stundungen bis zu einem Jahr über 250.000 EUR sowie
- über den Erlass von Ansprüchen und Forderungen über 50.000 EUR hinaus

Die aus der Anwendung dieser getroffenen grundsätzlichen Festlegungen zu treffenden Einzelfallentscheidungen erfolgen unter Berücksichtigung der fixierten Zuständigkeiten. Bis zur Herbeiführung der notwendigen Gremienentscheidung wird für die betroffenen Forderungen eine Mahn – und Vollstreckungssperre gesetzt.

Diese Beschlussvorlage beinhaltet allgemeine Grundsätze zur Anwendung steuerpolitischer Maßnahmen für die Stadt Dessau-Roßlau und geht damit über Einzelfallentscheidungen hinaus, deshalb wird die abschließende Zuständigkeit dafür im Stadtrat gesehen.

Begründung für die Notwendigkeit der Eilentscheidung:

Damit diese steuerpolitischen Unterstützungsmaßnahmen für die wirtschaftlichen Unternehmen und Gewerbesteuerpflichtigen **zeitnah** und zügig umgesetzt werden und betreffenden Anträge entschieden werden können, ist die Entscheidung jetzt erforderlich.

Die Umsetzung dieser Entscheidung ist über ein schriftliches Verfahren nach Erlass des MI LSA vom 23.03.2020 durch die Befassung im schriftlichen Verfahren im Finanzausschuss am 22.04.2020 und abschließend mit der nächsten Stadtratssitzung am 29.04.2020 möglich. Dieser Termin ist für die erforderliche zeitnahe Umsetzung dieser Maßnahmen zu spät.

Damit liegen die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 4 KVG LSA vor, so dass der Oberbürgermeister im Zuge einer Eilentscheidung diese Entscheidungen zum grundsätzlichen Umgang mit Stundungsanträgen, der Erhebung von Stundungszinsen, der Aussetzung von Mahn – und Vollstreckungsmaßnahmen und dem Erlass von Säumniszuschlägen treffen kann.